

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 21

Thema: Kriterien der Erziehungsfähigkeit

Leitung: Dipl. Psych. Dr. Helen A. Castellanos, München

Dipl. Psych. Dr. Manuela Haag, Ärztin f. Psychiatrie, München

Arbeitskreisergebnisse

- Erstanträge des Jugendamtes sollten mit möglichst konkreter Benennung der Problembereiche und der bisher durchgeführten Hilfsmaßnahmen erfolgen.
- Der gerichtliche Auftrag sollte deutlich formulieren, auf welche Fragen der Sachverständige antworten soll (bspw. ausgleichende Maßnahmen zur Kindesgefährdungsabwendung) und in welchem Zeitrahmen (bei akuter Gefährdung). Der beauftragte Sachverständige sollte zeitnah mit der Diagnostik beginnen. Bei Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung muss die Benachrichtigung des zuständigen Gerichts und Jugendamtes schnellstmöglich erfolgen.
- Während akuter Erkrankungsphasen, bspw. bei akuter Psychose, akuter Suizidalität oder akuter Drogenabhängigkeit ist eine Begutachtung zunächst verzichtbar.
- Der psychiatrische Sachverständige stellt fest, ob ein Elternteil an einer psychischen Störung erkrankt ist und welche therapeutischen Maßnahmen hierfür geeignet sind. Er kann keine Aussagen über die Eltern-Kind-Beziehung treffen. Bei ausgeprägten, akuten psychischen Störungen eines Elternteils sollte der Psychiater als Hauptsachverständiger beauftragt werden.
- Der psychologische Sachverständige untersucht die Auswirkungen der psychischen Erkrankung eines Elternteils auf das Kind bzw. auf dessen Versorgung und Betreuung, die familiäre Interaktion und die Frage welche Unterstützungsmaßnahmen für das Familiensystem sinnvoll erscheinen.
- Der psychiatrische Sachverständige sollte zu folgenden Themenbereichen Aussagen treffen: Vorliegen einer psychischen Erkrankung, hervorstechende Symptomatik, geeignete Therapiemaßnahmen, Prognose, Belastungsfähigkeit des Elternteils, Urteils- und Kritikvermögen, gegebenenfalls Therapiemotivation, Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit an empfohlenen Maßnahmen, Zuverlässigkeit.
- Der psychologische Sachverständige sollte zu folgenden Themenbereichen Aussagen treffen: physische Fürsorge gegenüber dem Kind, emotionale Versorgung des Kindes, familiäre Interaktionsmuster, Angemessenheit der erzieherischen Mittel (auch vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund gesehen), Einsicht in bestehende Probleme, Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung, Lösungsstrategien der Familie,

Bereitschaft mit notwendigen Maßnahmen zu kooperieren, Gewichtung Risiko- vs. Schutzfaktoren.

- Die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für die Familie sollte nach Möglichkeit während des laufenden Gutachtens erfolgen, nicht erst nach dessen Abschluss.
- Der Sachverständige sollte sich darum bemühen, Einvernehmen der Betroffenen mit den notwendigen Maßnahmen herzustellen.
- Die Feststellung von Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit ist zeitlich begrenzt. Die Einschränkungen sind weder endgültig noch umfassend, die Erziehungsfähigkeit muss im Hinblick auf jedes zu betreuende Kind und die einzelnen Bereiche der elterlichen Sorge einzeln betrachtet werden.
- Bei festgestellten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sollte in vernünftigen, von der vorliegenden Grundstörung abhängigen Zeitabständen überprüft werden, ob Veränderungen stattgefunden haben.
- Die schriftliche Darstellung der Begutachtungsergebnisse sollte verständlich, nachvollziehbar und in wichtigen Punkten ausreichend ausführlich erfolgen. Bei Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung bei ausgleichenden Maßnahmen kann die Darstellung der Begutachtungsergebnisse auch zunächst mündlich erfolgen.
- Die Kommunikation zwischen dem Auftrag gebenden Gericht, dem Jugendamt und dem Sachverständigen muss vor allem bei Fällen, in denen es um Gefahrenabwehr geht, kurzfristig und engmaschig sein. Die Beteiligten sollten sachkundig sein (Jugendamt, Richter, Sachverständigen usw.) bzw. es sollten Kollegen mit besonderer Sachkunde für spezifische Probleme beigezogen werden.

Dr. med. Manuela Haag

Dr. Helen A. Castellanos